



GEBÜHRENTARIF BAUWESEN

Aufgrund der kantonalen Verwaltungsgebührenverordnung vom 27. April 1971 (sGS 821.1) und dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung vom 1. Juli 2000 (sGS 821.5) erlässt der Gemeinderat nachstehenden Gebührentarif:

A. ALLGEMEINES

In den Gebühren sind die Baugesuchskontrolle und die Kontrolle der Ausführung enthalten.

Separat in Rechnung gestellt werden die Visier- und Schnurgerüstkontrolle durch den Geometer sowie Barauslagen und weitere besondere durch den Gesuchsteller verursachte Aufwendungen.

B. BEWILLIGUNGSgebühren

	<u>Minimum</u>	<u>Maximum</u>
1. Baubewilligung für alle Haupt-, An- und Nebenbauten, sowie Anlagen und Negativentscheide 2 ‰ der Baukosten unter Anrechnung allfälliger Bauermittlungsgebühren (Bei wesentlicher Abweichung der Bausumme kann die Gebühr nachbezogen werden. Basis: amtliche Grundstückschätzung)	Fr. 150.00	Fr. 10'000.00
2. Abbruchbewilligung 2 ‰ des Verkehrswertes	Fr. 150.00	Fr. 2'000.00
3. Vorbescheid im Bauermittlungsverfahren 1 ‰ der Baukosten oder nach Aufwand	Fr. 100.00	Fr. 5'000.00
4. Korrekturpläne, Änderung von Baubewilligungen sowie Zweckänderungen ohne weitere Bauarbeiten 1 ‰ der Baukosten	nach Aufwand Fr. 100.00	Fr. 2'500.00
5. Verlängerung der Geltungsdauer einer Baubewilligung 0.5 ‰ der Baukosten	Fr. 100.00	Fr. 2'000.00
6. Reklameeinrichtungen Grundgebühr Zusätzlich pro m ² ab 2 m ² (doppelseitige Reklamen werden nur einmal berechnet)	Fr. 100.00 Fr. 50.00	Fr. 1'000.00

7. Baukontrollen / Bauabnahmen 0,8‰ der Baukosten Zusätzliche Kontrollen werden verrechnet	Fr. 60.00 gemäss Ziff. 26	Fr. 5'000.00
8. Schutzraumbewilligung inkl. Kontrollen + Abnahme bis 50 Plätze ab 51 Plätze	Fr. 550.00 Fr. 800.00	
Die Auslagen für den Prüfenieur und/oder die kantonalen Gebühren sind nicht eingeschlossen.		
9. Prüfung der Schutzraumbaupflicht / Ersatz- abgabefälle gemäss Rechnung kantonales Amt für Zivilschutz, plus Prüfungsgebühr	Fr. 150.00	Fr. 500.00
10. Prüfung Gesuch um Aufhebung Schutzraum	nach Aufwand Fr. 60.00	Fr. 600.00
11. Brandschutztechnische Baubewilligung / Feuer- polizeiliche Kontrolle Gemäss brandschutztechnischer Bewilligung (Bei wesentlicher Abweichung der Aufwendungen kann die Gebühr nachbezogen werden)	mind. Fr. 150.00	
12. Bewilligung Öl-, Gas- und Holzfeuerungsanlagen, Wärmepumpen und weitere Anlagen zur Erzeu- gung von Wärme und Energie	Fr. 150.00	
13. Tankanlagen - Grundgebühr - Zuschlag pro 1'000 Liter	Fr. 100.00 Fr. 50.00	
14. Antennenanlagen - bis Durchmesser 95 cm - ab Durchmesser 95 cm	Fr. 50.00 Fr. 100.00	Fr. 1'000.00

C. ÜBRIGE GEBÜHREN

	<u>Minimum</u>	<u>Maximum</u>
15. Bauanzeigen, inklusiv Porto	Fr. 15.00 / Stück	
16. Übermittlung Einsprache	Fr. 15.00 / Stück	
17. Einspracheentscheide Verfügungen verschiedener Art	nach Aufwand Fr. 200.00	Fr. 5'000.00 Fr. 5'000.00
18. Einforderungen / Nachforderungen	Fr. 20.00 / Stück	
19. Anordnung von Schutzmassnahmen	nach Aufwand Fr. 100.00	Fr. 5'000.00 Fr. 5'000.00

20. Sondernutzungspläne (exkl. Kosten Fachplaner)	nach Aufwand	Fr. 10'000.00
21. Rückzug Baugesuch Rechnung nach effektivem Arbeitsaufwand	nach Aufwand	
22. Revers und öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen pro Verfügung / Anmerkung	Fr. 150.00	Fr. 2'000.00
23. Umweltverträglichkeitsprüfung	nach Aufwand	
24. Verfügung Behebung rechtswidriger Zustand	nach Aufwand Fr. 200.00	Fr. 10'000.00
25. Ausnahmegewilligung	nach Sondervorteil Fr. 100.00	Fr. 2'000.00
26. Übermässige Inanspruchnahme der Bauverwaltung, der Mitglieder des Gemeinderates, eines Gemeindemitarbeiters, exkl. Auto- und weiteren Spesen	gemäss Ansatz für externe Projekte Fr. 40.00–120.00 /h	

D. LUFTREINHALTUNG + GEWÄSSERSCHUTZ

27. Verbrennen von Abfällen im Freien	Fr. 80.00	Fr. 575.00
28. Verfügung über Immissionsbegrenzung bei Tiefgaragen, Parkhäusern sowie Entlüftungsanlagen bei gastgewerblich genutzten Räumen	Fr. 60.00	Fr. 5'700.00

E. LÄRMSCHUTZ + ENERGIEGESETZ

29. Verfügungen bez. Lärmschutz	Fr. 50.00	Fr. 5'000.00
30. Vollzug der Stoffverordnung	Fr. 50.00	Fr. 4'000.00
31. Verfügung zum Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt	Fr. 150.00	Fr. 5'000.00
32. Energiegesetz Verfügungen + Kontrollen	Fr. 50.00	Fr. 7'200.00
33. Energiegesetz Kontrolle Energienachweis / Überwachung Vollzug Bei umfangreichen Kontrollen wird der effektive Aufwand in Rechnung gestellt.	Fr. 200.00	

F. STRASSEN

	<u>Minimum</u>	<u>Maximum</u>
34. Verfügungen über Gemeingebrauch, gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung (Art. 20 bis 29 StrG)	nach Sondervorteil Fr. 100.00	Fr. 3'000.00
35. Bewilligung zum Bau oder zur Änderung von Zufahrten sowie zur Ableitung von Wasser auf Strassen (Art. 36 StrG)	Fr. 100.00	Fr. 500.00
36. Durchführung des Kostenverlegungsverfahrens (Art. 77 bis 86 StrG) für Bauperimeter	Fr. 150.00	Fr. 6'000.00
37. Verfügung über Strassenabstände, Sichtzonen, Zutrittsverbotslinien und Immissionsverbotslinien (Art. 102 StrG)	Fr. 100.00	Fr. 500.00
38. Ausnahmen von Strassenabstandsvorschriften (Art. 108 StrG)	nach Sondervorteil Fr. 100.00	Fr. 1'000.00
39. Genehmigung Teilstrassenplan, Strassenbauprojekt und weitere Massnahmen an Gemeindestrassen und -wegen	nach Aufwand Fr. 200.00	Fr. 5'000.00

G. ÜBERSCHREITUNG DER GEBÜHRENANSÄTZE

Die Gebühren können für besonders schwierige oder umfangreiche Projekte oder Kontrollen bis auf das Doppelte des einfachen oder des Höchstansatzes festgesetzt werden.

H. Weitere Dienstleistungen und Aufwendungen

Dienstleistungen und Aufwendungen, welche nicht von vorstehendem Gebührentarif erfasst sind, werden nach Aufwand und im Sinne der kantonalen Verwaltungsgebührenverordnung vom 27. April 1971 (sGS 821.1) und dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung vom 1. Juli 2000 (sGS 821.5) in Rechnung gestellt.

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der vorstehende Gebührentarif für das Bauwesen wurde am 15. Januar 2009 vom Gemeinderat Quarten erlassen. Er tritt ab 1. Februar 2009 in Kraft und gilt für alle Gebühren, die ab diesem Zeitpunkt zu erheben sind.

Der Gebührentarif vom 7. Februar 1991 wird aufgehoben.

8882 Unterterzen, 15. Januar 2009

Gemeinderat Quarten
Der Gemeindepräsident:

sig. Balz Manhart

Der Gemeinderatsschreiber:

sig. Philipp Hartmann